

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 17. November 1958 (GVBl S. 147) und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende

**Satzung  
über die Benennung der öffentlichen Verkehrs-  
flächen und die Nummerierung der Gebäude  
in der Stadt Neuburg an der Donau**

[Legende](#)

**§ 1**

Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung).

**§ 2**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden. Sie sind mindestens zwei Wochen vor Anbringung der Straßennamenschilder zu benachrichtigen.

**§ 3**

1. Die Hausnummern werden von Amts wegen erteilt.
2. Gebäude sollen nach der Straße nummeriert werden, an welcher sich ihr Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet.
3. Besitzt ein Gebäude mehrere Eingänge, so wird für jeden dieser Eingänge eine Hausnummer erteilt.

**§ 4**

1. Als Hausnummernschilder sind kobaltblaue, emaillierte Eisenblechschilder oder kobaltblaues, einbrennlackiertes Alu-Material zu verwenden. Die Schilder müssen dem Muster der Anlage 1 entsprechen. Sie dürfen nur die im Muster vorgeschriebenen Angaben enthalten.
2. Die Stadt kann auf Antrag Schilder in abweichenden Ausführungen (z.B. in Stein, Metall) zulassen, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen und die im Muster vorgeschriebenen Angaben enthalten.

## § 5

1. Die Hausnummernschilder sind neben dem Haupteingang des Gebäudes in Höhe des Fenster- bzw. Türsturzes anzubringen.
2. Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Grundstücksseite in gleicher Höhe anzubringen.
3. Ist bei der Anbringung nach Abs. 1 oder 2 das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht gut sichtbar, so ist es an oder neben dem Eingang der Einfriedung anzubringen.
4. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen oder Rückgebäude), so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Die Hinweisschilder haben den in der Anlage 2 wiedergegebenen Mustern zu entsprechen. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

## § 6

Die Eigentümer der Baulichkeiten haben die Hausnummern- und Hinweisschilder sofort anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

## § 7

Kommen die Eigentümer der Baulichkeiten nach Erteilung der Hausnummer ihrer Verpflichtung nach § 6 dieser Satzung nicht nach, so erfolgt die Anbringung der Schilder durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

## § 8

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 3 bis 7 entsprechende Anwendung.

## § 9

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

## § 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, 08. Januar 1971

**Anlage 1**  
**Muster für das Hausnummernschild**  
(zu § 4 der Satzung)

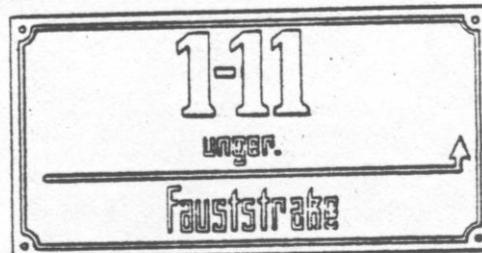


Kobaltblau emailliertes Eisenblech oder  
kobaltblau einbrennlackiertes Alu-Material  
20 cm breit, 16 cm hoch  
Schrift weiß  
Weißer Pfeil unter der Nummer in Richtung  
der nächst höheren Hausnummer

**Anlage 2**  
**Muster für Hinweisschilder**  
(zu § 5 der Satzung)



Ausführung wie oben Anlage 1  
Weißer Pfeil in Richtung des Gebäudes  
weisend



Ausführung wie oben Anlage 1  
jedoch 40 cm breit, 20 cm hoch  
Weißer Pfeil in Richtung des Gebäudes  
weisend